Amtsbl. 16.01.1998 **Nackenheim** Nr. 3/98

Aufhebung von Bebauungsplänen in der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 9.12.1997 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit, folgende Bebauungspläne / Bebauungsplanänderungen nicht auszufertigen und auch nicht rückwirkend in Kraft zu setzen:

a) "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, die Alte Weide und Teilstück Lehnsweide" - genehmigt am 12.3.1970 -
b) "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, die Alte Weide und Lehnsweide - 1. Änderung" - genehmigt am 12.3.1970 -
c) "Im Gehren - 2. Änderung" - genehmigt am 5.6.1978 -
d) "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, die Alte Weide und Lehnsweide - 3. Änderung" - genehmigt am 5.6.1979"

Grund dieser Entscheidung ist ein Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.6.1992 und des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 12.3.1993.

Aus der Rechtsauffassung dieser ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen muß der Schluß gezogen werden, daß die Nachholung einer ordnungsgemäßen Ausfertigung im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren ist. Je größer der Zeitraum ist, der zwischen dem Satzungsbeschluß und dem (wirksamen) Inkraftsetzen der Rechtsnorm liegt, um so eher drängt sich die Notwendigkeit einer erneuten Abwägung des Planinhaltes wegen evtl. inzwischen eingetretener Änderungen der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auf. Zeiträume von 13 und mehr Jahren hat die oben zitierte Rechtsprechung als beachtlich i.S. dieses Grundsatzes angesehen.

Krämer, Bürgermeister